

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**

GZ. 22 0846/8-II/2/85

Katholischer Familienverband
Österreichs

Entwurf einer 2. Novelle zum
Studienförderungsgesetz 1983 -
Stellungnahme

do. Zl. 68.159/16-17/85

54/SN-126/ME

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10
Telefon 53 33
Durchwahl 2998

Sachbearbeiter:

Mag. Regina Gumpinger

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1014 W i e n

15.4.85

Von: 8.5.1985 Kenz

D. Hainz

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz nimmt Bezug auf die, unter der ho. Zl. 22 0846/6/1985, übermittelte Stellungnahme der Bundesorganisation Österr. Kinderfreunde zur gegenständlichen Novelle.

Am 15. April 1985 ist ho. eine weitere Stellungnahme u.zw. des Katholischen Familienverbandes Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, eingelangt.

Diese Stellungnahme wird wie folgt zur Kenntnis gebracht:

1. Der grundlegende Mangel an der derzeitigen Regelung, der auch durch den vorliegenden Entwurf nicht behoben wird, besteht darin, daß das gegenwärtige Berechnungssystem nicht zu dem Ergebnis führt, daß Studierende in unter der Armutsgrenze lebenden Familien auch Anspruch auf den Grundbetrag der Studienbeihilfe haben. Der Katholische Familienverband fordert, daß nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen unter Verwendung des IFES-Sozialschichtenindexes vorgegangen und als Armutsgrenze der Nettobezug (14/12) eines Ausgleichszulagenempfängers (d.i. derzeit S 5.150.-) herangezogen wird.

- 2 -

2. Die Obergrenze für die Gewährung der Studienbeihilfe ist so festzulegen, daß der auf den Studierenden entfallende Anteil des Nettoeinkommens gleich ist, wie die Summe aus der Armutsgrenze, vermehrt um die Beihilfe.

3. Bei der gegenwärtigen Berechnungsmethode ist sohin der im § 13, Abs.9, lit.a angeführte Absetzbetrag von S 23.000.- für jede weitere Person viel zu gering und ist daher kräftig anzuheben. Außerdem sollte bei der Einkommensbegrenzung vom Nettoeinkommen ausgegangen werden, das heißt, daß die Einkommens- bzw. Lohnsteuer abzuziehen ist.

4. Zu § 13, Abs. 13 des Entwurfes, durch den ein Ausschluß vom Anspruch auf Studienbeihilfe festgelegt wird, wenn der Studierende, sein Ehegatte oder seine Eltern vermögenssteuerpflichtig sind, ist zu sagen, daß es ungerecht ist, wenn durch diese Bestimmung Personen ausgeschlossen werden, deren Vermögen in einem von ihnen benützten Haus ohne entsprechenden Ertrag oder in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder anderen Betrieb besteht, der für die Erzielung von Einkünften notwendig ist. Der Katholische Familienverband Österreichs lehnt daher die vorgeschlagene Regelung ab.

5. Der Katholische Familienverband Österreichs kann der Argumentation in den Erläuterungen betreffend Begabungsförderung und die Notwendigkeit, auch die soziale Bedürftigkeit in diesen Fällen vorzusehen nicht beitreten und lehnt eine solche Vorgangsweise ab. Die Begabungsförderung besteht doch darin, daß - wie die Erläuterungen selbst zu § 26 sagen - der besondere Fleiß und Erfolg eines Studierenden gewertet wird. Diese Wertung auf die Studienbeihilfenbezieher zu beschränken ist ungerecht, widerspricht sowohl dem Gleichheitsgrundsatz als auch dem Grundsatz, daß besondere Leistungen herausgestellt werden sollen.

17. April	1985	BUNDESMINISTERIUM FÜR DEN BUNDESSTADT WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
Kamper		
Eing.: 19. APR. 1985		
Zahl:		
Bg.: 27		

F d R d A:
Klauenh